Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2287

09. 05. 88

Sachgebiet 184

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1468 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

b) zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/458 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

c) zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/802 —

Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

d) zum Antrag der Abgeordneten Klein (Dieburg), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Antretter, Bachmaier, Bahr, Frau Blunck, Duve, Gansel, Heyenn, Hiller (Lübeck), Jahn (Marburg), Jansen, Jungmann, Kastning, Kirschner, Klose, Kolbow, Kuhlwein, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Pauli, Dr. Pick, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöfberger, Schütz, Sielaff, Frau Simonis, Singer, Stiegler, Waltemathe, Wiefelspütz, Dr. de With, Würtz, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/459 —

Weltweite Abschaffung der Todesstrafe

A. Problem

Während die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 die Todesstrafe und die Vollstreckung eines Todesurteils noch als eine zulässige Ausnahme vom Recht auf Leben anerkennt, sieht das Zusatzprotokoll von 1983 die grundsätzliche Abschaffung der Todesstrafe in den Staaten des Europarats vor. Indem das Protokoll jedoch eine Ausnahme in Kriegszeiten und bei Kriegsgefahr zuläßt, bleibt es hinter der gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes zurück.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksache 11/1468 — und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/458 — dienen der Ratifikation des Zusatzprotokolls.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/802 — zielt auf einen einseitigen Verzicht der Bundesregierung auf die für Kriegszeiten und Kriegsgefahr geltende Ausnahmeregelung ab. Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, auf eine Änderung des Protokolls in Gestalt der Streichung dieser Ausnahme und der Gebietsklausel (Artikel 5) hinzuwirken.

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/459 — strebt eine Aufforderung an die Bundesregierung an, sich sowohl weiterhin nachhaltig für den Fortgang der Initiative zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe in den Vereinten Nationen als auch für den Beitritt insbesondere befreundeter und verbündeter Staaten zum internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte einzusetzen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Regierungsentwurf anzunehmen und den Entwurf der Fraktion der SPD für erledigt zu erklären sowie mehrheitlich, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen. Der Antrag der Fraktion der SPD wird einstimmig bei einer Enthaltung zur Annahme empfohlen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1468 — unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/458 — für erledigt zu erklären,

c) den Antrag — Drucksache 11/802 — abzulehnen,

d) den Antrag — Drucksache 11/459 — anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1988

Der Rechtsausschuß

Stiegler	**Dr. de With**	**Seesing**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. de With und Seesing

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/458 — in seiner 27. Sitzung vom 17. September 1987, den Regierungsentwurf — Drucksache 11/1468 — in seiner 52. Sitzung vom 14. Januar 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksache 11/459 — und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/802 — sind ebenfalls in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages beraten und an dieselben Ausschüsse überwiesen worden.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlagen in seiner 18. Sitzung vom 2. März 1988 beraten und dem Regierungsentwurf — Drucksache 11/1468 — einstimmig zugestimmt, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/458 — unter Hinweis auf den Regierungsentwurf für erledigt erklärt, dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/459 — inhaltlich voll zugestimmt und den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/802 — mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 17. und 21. Sitzung vom 3. Februar und 13. April 1988 beraten.

II.

a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/1468 — dient der Ratifikation des Protokolls Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe. Während die 1950 vom Europarat verabschiedete Europäische Menschenrechtskonvention die Vollstrekkung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, noch zuläßt, schafft nunmehr das Protokoll von 1983 die Todesstrafe grundsätzlich ab. Eine Ausnahme von diesem in Artikel 1 niedergelegten Grundsatz enthält Artikel 2, wonach ein Vertragsstaat in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen kann, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Diese Ausnahme bleibt hinter dem deutschen Recht zurück, da Artikel 102 des Grundgesetzes die Todesstrafe ausnahmslos abschafft.

   Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen. Das anwesende Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN, das sich mit den Vorlagen als nicht vertraut bezeichnet hat, hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

   Der Ausschuß begrüßt das Zusatzprotokoll als einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer endgültigen Beseitigung der Todesstrafe, bedauert jedoch die in Artikel 2 enthaltene Ausnahmeregelung für Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr. Daß ohne eine derartige Ausnahmeregelung das Zusatzprotokoll bei den Verhandlungen der Mitglieder des Europarates nicht zustande gekommen wäre, wird zur Kenntnis genommen, enthebt nach Ansicht des Ausschusses jedoch nicht von der Notwendigkeit, sich weiterhin um eine ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe zu bemühen. Im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs betonte die Bundesregierung, daß das Zusatzprotokoll nur die Abschaffung der Todesstrafe zum Gegenstand habe und sich nicht auf sonstige innerstaatliche Regelungen außerhalb des Strafrechts, z. B. des Ausländerrechts, auswirke.

   Nach Annahme des Regierungsentwurfs schlägt der Ausschuß vor, den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/458 — für erledigt zu erklären. Im Zusammenhang mit der abschließenden Beratung der beiden Gesetzentwürfe hat der Rechtsausschuß auch eine Entschließung des Europäischen Parlaments zur Abschaffung der Todesstrafe und zum Beitritt zum Protokoll Nr. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Drucksache 10/5012 — zur Kenntnis genommen.

b) Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/802 — zielt zum einen darauf ab, daß die Bundesregierung einseitig auf die Übernahme der in Artikel 2 des Zusatzprotokolls enthaltenen Ausnahmeregelung verzichtet. Zum anderen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich für eine Änderung des Zusatzprotokolls einzusetzen, mit der sowohl Artikel 2 gestrichen als auch die Gebietsklausel des Artikels 5 aufgehoben wird.

   Der Rechtsausschuß hat den Antrag mehrheitlich gegen die Stimme eines anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Mehrheit begründet ihre Ablehnung damit, daß bei einem völkerrechtlichen Vertrag ein einseitiger Verzicht auf einzelne Bestimmungen rechtlich ausgeschlossen sei. Im übrigen solle die Bundesregierung durch die Annahme dieses Antrags nicht gezwungen werden, in Verhandlungen mit dem Ziel einer Änderung des Zusatzprotokolls einzutreten.

c) Der Antrag der Fraktion der SPD weltweite Abschaffung der Todesstrafe — Drucksache 11/459 — strebt eine Entschließung des Deutschen Bundestages an, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich weiterhin nachhaltig für den Fortgang der Initiative zur weltweiten Abschaffung der

Todesstrafe in den Vereinten Nationen einzusetzen. Ferner solle sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß insbesondere die befreundeten und verbündeten Staaten dem internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte durch Ratifizierung beitreten.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag nach einem Bericht der Bundesregierung über den Stand der Bemühungen zur Abschaffung der Todesstrafe auf europäischer wie internationaler Ebene einstimmig bei Enthaltung des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt. Die Fraktion der CDU/CSU hat hierbei darauf hingewiesen, daß die Zustimmung nur den Antrag, nicht hingegen dessen Begründung umfasse, die man sich nicht in allen Teilen zu eigen machen könne.

Bonn, den 9. Mai 1988

Dr. de With **Seesing**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333